OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607794/2/KHa**

Datum: **Linz, 3. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. August 2025, GZ: BHSD/925140009902/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben als die verhängte Geldstrafe auf 40 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren bleibt mit 10 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Juni 2025, GZ: BHSD/925140009902/25, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 2. Juni 2025 um 15:01 Uhr in B-Platz, Gemeindestraße nächst dem Fachgeschäft „C__", kommend aus Richtung der D-Straße, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet. Dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt worden. Der Beschwerdeführer habe die Zahlung einer Oganstrafverfügung verweigert, obwohl diesem eine solche angeboten worden sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 134 Abs. 3d Z 1 KFG iVm § 106 Abs. 2 KFG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 3d KFG eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 18. Juni 2025 hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch gegen die genannte Strafverfügung erhoben, welcher sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtete. Im Einspruch führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er am Tattag um 15:00 Uhr einen Termin bei der Firma E__ am F-Platz in G__ betreffend seiner Hörgeräte gehabt habe und einen Parkplatz gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Schärding in der Nähe des H-Straße gefunden habe. Bei Eintreffen im Geschäftslokal der Firma E__ habe der Beschwerdeführer festgestellt, dass er seine Hörgeräte zu Hause vergessen habe. Der Beschwerdeführer sei dann mit seinem PKW die I-Straße hinaufgefahren, sei nach rechts in die D-Straße eingebogen und von dort rechts Richtung J__ abgebogen. Nach dieser kurzen Fahrstrecke habe der Beschwerdeführer bemerkt, dass er vergessen habe, sich anzuschnallen und habe der Beschwerdeführer sich umgehend angeschnallt. Nach dem Verlassen des Linzer-Tores habe der Beschwerdeführer die Polizei hinter sich bemerkt; diese hätten den Beschwerdeführer zum Anhalten seines Fahrzeuges aufgefordert. Die Polizeibeamten hätten den Beschwerdeführer damit konfrontiert, dass er nicht angeschnallt gewesen sei und sei dem Beschwerdeführer klar geworden, dass sich diese Beobachtung der Polizeibeamten auf jene Fahrstrecke bezogen habe, während derer der Beschwerdeführer tatsächlich nicht angeschnallt gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe den Tatvorwurf nicht abgestritten, aufgrund des Zeitdrucks jedoch die angebotene Organstrafverfügung abgelehnt und eine förmliche Anzeige beantragt. Zudem sei der Beschwerdeführer auch mit einer Organstrafverfügung nicht einverstanden gewesen, da aufgrund des geringen Verschuldens die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen würden und somit die Erteilung einer Ermahnung geboten sei. Dem Einspruch legte der

Beschwerdeführer eine Kopie des Service-Passes der Firma E__ betreffend der Hörgeräte bei.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Juli 2025 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekannt zu geben. Die Behörde teilte dem Beschwerdeführer mit, von einem monatlichen Einkommen in der Höhe von 2.500 Euro netto, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen, sollte sich der Beschwerdeführer nicht firstgerecht äußern.

Eine Äußerung des Beschwerdeführers erfolgte nicht.

I.4. Mit dem nunmehr bekämpften Straferkenntnis der belangten Behörde vom 7. August 2025 wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 6. Juni 2025 keine Folge gegeben und das Ausmaß der verhängten Strafen (Geldstrafe 70 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) bestätigt.

I.5. Gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 7. August 2025 hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst vorgebracht, dass sich die Ausführungen im Straferkenntnis in der Wiedergabe von Gesetzestexten erschöpfen würden und kein Bezug auf die Schilderung des Tatherganges durch den Beschwerdeführer genommen worden sei. Die belangte Behörde hätte im Zuge der Strafbemessung berücksichtigen müssen, dass die verfahrensgegenständliche Übertretung lediglich kurz angedauert habe, dies für eine Fahrtstrecke von etwa 500 Meter und einer maximalen Fahrtdauer von 3 bis 5 Minuten. Zum Zeitpunkt der Amtshandlung sei der Beschwerdeführer bereits ordnungsgemäß angeschnallt gewesen. Der Beschwerdeführer wies zudem darauf hin, die Übertretung niemals abgestritten zu haben und seine Unbesonnenheit von Beginn an zugegeben zu haben. Es habe den Anschein, die belangte Behörde laste dem Beschwerdeführer an, dass er auf eine Anzeige bestanden habe. Nach wie vor sehe der Beschwerdeführer das ihn treffende Verschulden als gering an, sodass eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG zu erteilen sei bzw. die verhängte Geldstrafe drastisch herabzusetzen sei.

I.6. Mit Schreiben vom 18. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet und keine der beiden Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 7. August 2025, GZ: BHSD/925140009902/25, wurde am Wohnsitz des Beschwerdeführers hinterlegt. Das hinterlegte Straferkenntnis stand für den Beschwerdeführer ab 28. August 2025 zur Abholung bereit. Mit Eingabe vom 11. September 2025 (Postaufgabe 11. September 2025) hat der Beschwerdeführer Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben.

II.2. Bereits der Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 6. Juni 2025, GZ: BHSD/925140009902/25, richtete sich ausdrücklich nur gegen die verhängte Strafe. Die Ausführungen im Einspruch lauteten (auszugsweise) wie folgt:

„Gegen die Strafverfügung der BH Schärding; GZ BHSD/924140009902/25 vom 6.6.2025, mir zugestellt am 13.6.2025, erhebe ich

Einspruch,

welcher sich ausdrücklich nur gegen die verhängte Strafe richtet,

den ich wie folgt begründe:

…"

Aufgrund der Einschränkung des Einspruchs auf die Strafhöhe ist der Schuldspruch der Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen. Diesbezüglich kann zum festzustellenden Sachverhalt auf die Wiedergabe des Schuldspruches in der Strafverfügung der belangten Behörde zu Punkt I.1. verwiesen werden.

II.3. Zu den Umständen, die zur Übertretung der Rechtsnorm des § 106 Abs. 2 KFG iVm § 134 Abs. 3d Z 1 KFG zur Tatzeit am Tatort durch den Beschwerdeführer geführt haben, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer am Tattag um 15:00 Uhr einen Servicetermin hinsichtlich seiner Hörgeräte bei der Firma E__ hatte. Da der Beschwerdeführer bei Wahrnehmung dieses Termins feststellen musste, dass er seine Hörgeräte vergessen hatte, setzte er sich in sein Fahrzeug und fuhr vom Parkplatz in der Höhe des H-Straße in die I-Straße hinauf und dort über die D-Straße in Richtung J__. Nach dieser Fahrtstrecke (etwa 500 Meter bzw. 3- 5 Minuten Fahrzeit) bemerkte der Beschwerdeführer, dass er vergessen hatte, sich anzugurten und holte dies umgehend nach. Während seiner Fahrt ohne Verwendung des Sicherheitsgurtes wurde der Beschwerdeführer von Polizeibeamten beobachtet und kam es in weiterer Folge zu einer Anhaltung des

Beschwerdeführers vor dem Objekt K-Straße. Der Beschwerdeführer wurde durch die Polizeibeamten von der festgestellten Übertretung in Kenntnis gesetzt, die angebotene Organstrafverfügung lehnte der Beschwerdeführer ab, sodass es zu einer Anzeigenlegung kam.

II.4. Der Aufforderung, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse bekannt zu geben und allfällige Sorgepflichten darzulegen, kam der Beschwerdeführer nicht nach. Seitens der belangten Behörde wurden der Strafbemessung ein durchschnittliches Einkommen in der Höhe von 2.500 Euro netto, kein Vermögen und keine Sorgepflichten zu Grunde gelegt (Scheiben der belangten Behörde vom 2. Juli 2025 an den Beschwerdeführer, Behördenakt AS 15).

Gemäß den Ausführungen der belangten Behörde im Vorlageschreiben scheinen hinsichtlich des Beschwerdeführers keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf ergeben sich aus dem in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch in der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung der belangten Behörde vom 6. Juni 2025.

III.2. Die Feststellungen zu den konkreten Umständen der Übertretung der Rechtsnorm des § 106 Abs. 2 KFG durch den Beschwerdeführer basieren einerseits auf dem Vorbringen des Beschwerdeführers im Einspruch sowie in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde und andererseits aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige vom 5. Juni 2025, wobei sich die entsprechenden Ausführungen grundsätzlich nicht widersprechen, zumal auch der Beschwerdeführer selbst die Übertretung der Rechtsnorm von Beginn an zugestanden hat.

III.3. Dass hinsichtlich des Beschwerdeführers keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen, ergibt sich aus dem entsprechenden Vermerk der belangten Behörde im Vorlageschreiben. Die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens des Beschwerdeführers wurde mangels Angaben von der belangten Behörde geschätzt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Rechtzeitigkeit und zum Umfang der Beschwerde:

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde am Wohnsitz des Beschwerdeführers am 28. August 2025 hinterlegt und stand auch ab 28. August 2025 zur Abholung bereit (Beginn der Abholfrist). Die vom Beschwerdeführer am 11. September 2025 zur Post gegebene Beschwerde wurde innerhalb der Beschwerdefrist und somit rechtzeitig erhoben. Auch die belangte Behörde selbst erachtet die Beschwerde als rechtzeitig (Vermerk im Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 18. September 2025).

Zum Umfang der Beschwerde ist auszuführen, dass sich bereits der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung der belangten Behörde nach dem eindeutigen Wortlaut ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, sodass der Schuldspruch gemäß Strafverfügung der belangten Behörde vom 6. Juni 2025, GZ: BHSD/925140009902/25, bereits in Rechtskraft erwachsen ist und sich somit auch die verfahrensgegenständliche Beschwerde ausschließlich gegen die Strafbemessung durch die belangte Behörde richtet. Seitens des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird somit lediglich die verfahrensgegenständliche Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen.

IV.2. Allgemeine Ausführungen zur Strafbemessung:

IV.2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Straf-zumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigende subjektive Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie

allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, bloßer Unbesonnenheit und insbesondere auch vor, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.2.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.3. Zur Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß dem verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf hat der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gelenkt, ohne dabei den im Fahrzeug vorhandenen Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß verwendet zu haben. Gemäß der Bestimmung des § 106 Abs. 2 KFG sind Lenker und beförderte Personen, die einen Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges benützen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet, sofern ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist. Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzengeldanspruch handelt, im Fall der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein Mitverschulden an diesen Folgen im Sinn des § 1304 ABGB. Das Mitverschulden ist so weit nicht gegeben, als der Geschädigte (sein Rechtsnachfolger) beweist, dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurts eingetreten wäre.

IV.3.2. Zur Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG:
Insofern der Beschwerdeführer den Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG aufgrund der vom Beschwerdeführer dargelegten Umstände für ausreichend erachtet, ist zu den Voraussetzungen des Ausspruchs einer Ermahnung auf Folgendes hinzuweisen:

Das Vorgehen gemäß der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass sowohl die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat, als auch das Verschulden des Beschuldigten (als kumulative Voraussetzungen) als gering anzusehen sind.

Zum Schutzzweck der übertretenen Rechtsnorm ist auszuführen, dass dieser im Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Gefahren zu sehen ist, die durch die nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Sicherheitsgurtes entstehen, somit in der Verhinderung bzw. Verringerung von schweren und allenfalls auch tödlichen Verletzungen, die durch Trägheitskräfte im Falle eines abrupten Anhaltens oder eines sonstigen Aufpralls bewirkt werden. In diesem Zusammenhang ist zum Schutzzweck der Rechtsnorm des § 106 Abs. 2 KFG auch auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1988, Zl. B 176/87 hinzuweisen, der ausführte, dass die Gurtenanlegepflicht nicht bloß dem Selbstschutz des jeweils Betroffenen dient, sondern auch im Schutz der öffentlichen Interessen gelegen ist. Ziel dieser Regelung ist somit nicht ausschließlich der Selbstschutz, sondern überdies auch der Schutz Dritter sowie die – im öffentlichen Interesse liegende – Verringerung der Folgekosten von Verkehrsunfällen mit Todes- oder Verletzungsfolgen und dient diese Bestimmung somit dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sicherheit des Lenkers und der in den Kraftfahrzeugen mitfahrenden Personen sowie die Bewahrung vor sonstigen Nachteilen, wie z.B. den Schutz der durch die (unfallbedingte) Tötung oder Verletzung eines Menschen mittelbar Betroffenen (u.a. Angehörige oder die für unfallbedingte Personenschäden Haftenden). Der Schutzzweck der verfahrensgegenständlich übertretenen Rechtsnorm ist daher unter den genannten Gesichtspunkten als bedeutend anzusehen.

Der Beschwerdeführer hat die Rechtsnorm des § 106 Abs. 2 KFG auch in geradezu typischer Art und Weise, nämlich durch das Lenken eines Fahrzeuges ohne Verwendung des im Fahrzeug vorhandenen Sicherheitsgurtes verwirklicht, sodass die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung als geradezu typisch und nicht geringfügig zu qualifizieren ist.

Insofern der Beschwerdeführer ausführt, dass im Hinblick auf den Ausspruch einer Ermahnung zu berücksichtigen gewesen wäre, dass die Übertretung nur kurz, für eine Fahrstrecke von etwa 500 Meter (3 bis 5 Minuten Fahrzeit) angedauert habe und der Beschwerdeführer, nachdem dieser seinen Fehler bemerkt habe, unverzüglich den Sicherheitsgurt verwendet habe, sodass von einem geringen

Verschulden auszugehen sei, ist auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juni 1987, 87/02/0027, zu verweisen. In dieser Entscheidung führte der Verwaltungsgerichtshof zum Verschulden im Zusammenhang mit einer Übertretung des § 106 Abs. 2 KFG aus, dass von einem geringfügigen Verschulden nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßig Verhalten hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Ein derartig geringfügiges Verschulden hat der Verwaltungsgerichtshof bereits bei einer Länge der Tatortstrecke von 50 Meter verneint, sodass auch verfahrensgegenständlich (Tatortstrecke von etwa 500 Meter gemäß den Angaben des Beschwerdeführers) nicht von einem geringen Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgegangen werden kann.

Aus den genannten Gründen sind die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG nicht gegeben.

IV.3.3. Zur konkreten Strafbemessung anhand der verfahrensgegenständlichen Umstände:

Die Strafnorm des § 134 Abs. 3d KFG lautet:

„Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges oder als mit einem Kraftfahrzeug beförderte Person

1. die im § 106 Abs. 2 angeführte Verpflichtung, oder
2. die im § 106 Abs. 7 angeführte Verpflichtung

nicht erfüllt, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird, oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen."

Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer, worauf dieser zutreffend in der Beschwerde hingewiesen hat, von Beginn an die Verantwortung für sein Unterlassen der Verwendung des Sicherheitsgurtes übernommen und die Übertretung der Rechtsnorm zugestanden hat. Es kann daher jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Übertretung der Rechtsnorm des § 106 Abs. 2 KFG am Tattag durch den Beschwerdeführer auf einem Versehen beruhte, welches vom Beschwerdeführer auch – nachdem dies bemerkt wurde – umgehend korrigiert wurde. Es ist daher jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen und hat der Beschwerdeführer auch glaubhaft dargelegt, dass es sich um ein unbesonnenes Verhalten seinerseits gehandelt hat und der Beschwerdeführer grundsätzlich auf

die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Vorschriften achtet, was sich auch dessen verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zeigt.
Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen sowie unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (70 % des möglichen Strafrahmens) als zu hoch und war diese daher auf ein tat- und schuldangemessenes Maß zu reduzieren. Die herabgesetzte Geldstrafe im Ausmaß von 40 Euro reicht jedenfalls aus, um den Beschwerdeführer anzuhalten, zukünftig auf die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch auf die Einhaltung der Gurtenpflicht (insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz seiner Person) zu achten. Auch generalpräventiven Erwägungen trägt die herabgesetzte Geldstrafe Rechnung. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe kommt aufgrund der Überlegungen zur Bedeutung des geschützten Rechtsgutes trotz der vorliegenden verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr in Betracht.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe neu festgesetzt.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Durch die Herabsetzung der Strafe ist der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe (teilweise) durchgedrungen, sodass eine Vorschreibung von Kosten für das Beschwerdeverfahren entfällt.

Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde bleibt gemäß der Regelung des § 64 Abs. 2 VStG mit 10 Euro unverändert (10 % der verhängten Geldstrafe, zumindest jedoch 10 Euro).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, welcher in der Regel keine über den konkreten Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas